

Nachweis von ATB Übungsfahrten sowie Anforderungen an ATB-Prüfungsfahrten

1. Nachweis von fünf Ausnahmetransport (AT)-Übungsfahrten

Vor Absolvierung der praktischen Ausnahmetransportbegleitung (ATB)-Prüfung sind fünf ATB Übungsfahrten nachzuweisen (Selbstdeklaration mit Angabe der Sonderbewilligungsnummern im Kontrollheft). Es gelten die Bestimmungen gemäss „Reglement ATB-Bewilligung § 4“. Die ATB mit Bewilligung sind berechtigt, Lernfahrten mit ATB-Lernenden, die den Grundkurs erfolgreich bestanden haben, in den Anerkennungskantonen zu absolvieren.

Die ATB-Lernfahrten bezwecken, die ATB-Lernenden auf die praktische ATB Prüfung vorzubereiten und sie zu befähigen, sichere Ausnahmetransport(AT)-Begleitungen durchführen zu können. Eigenbegleitungen- und ATB-Lernfahrten sind im Kontrollheft einzutragen. Das Kontrollheft ist an die praktische Prüfung mitzubringen.

2. Anforderungen an die Prüfungsfahrt

Der AT mit Polizeibegleit muss durch den Prüfungsabsolventen organisiert werden.

Die Prüfungsstrecke muss den untenstehenden Anforderungen genügen. Die Prüfungsexperten können zu einfache, zu kurze oder ungeeignete Strecken zurückweisen.

Anforderungen:

- innerorts / ausserorts
- Autobahn
- keine Kurzstrecken

3. Administration und Termine

Prüfungsfahrt in Bewilligungskantonen: Kapo ZH und Kapo SG (Prüfungsabnahmen durch die Kapo SG werden von der Kapo ZH ab sofort anerkannt).

Ausserhalb der Prüfungskantone gelten die Auflagen gemäss Sonderbewilligungen.

Termine für Prüfungsfahrten sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus anzumelden:

- Peter Gasser, gape@kapo.zh.ch; Telefon: 058 648 94 34
- Christoph Thoma, thoc@kapo.zh.ch; Telefon: 058 648 94 74

4. Fahrzeug/Ausrüstung

Gemäss Ziff. 2 Standardauflagen.

5. Prüfungsablauf

Gemäss Vorgaben Standardauflagen (u.a.):

- Besprechung der Prüfungsfahrt
- Abfahrtskontrolle
- Prüfungsfahrt (Fahrverhalten im Verkehr)

Der AT kann für die Prüfungsfahrt organisiert werden und bedarf keines realen Transportauftrages (Sonderbewilligung und Transportgut müssen vorhanden sein). Ausserkantonale Firmen können sich bei AT-Firmen im Grossraum Zürich und St. Gallen betreffend Prüfungsfahrten melden (u.a. Welti-Furrer, Feldmann, Emil Egger etc.).

Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Hptm Martin Kübler, lic. iur., RA